

## Datenschutz-Newsletter IV / 2020

Telefon: 09221 / 900 - 0  
Telefax: 09221 / 900 - 111  
Kontakt: [info@frtconsult.de](mailto:info@frtconsult.de)  
Adresse: Kurt-Schumacher-Str. 23  
95326 Kulmbach

### Aktuelles rund um den Datenschutz

#### Infoschreiben zur Ungültigkeitserklärung des EU-US-Privacy-Shield

Am 08. Oktober 2020 versandte der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) ein Informationsschreiben, um über die Auswirkungen des Urteils des EuGH zum EU-US-Privacy-Shield (vgl. unser Newsletter III / 2020) zu informieren. Kernaussage des Urteils sei, dass im Zielland einer Datenübermittlung ein „im Wesentlichen gleichwertiger Schutz“ wie unter der DSGVO vorliegen müsse. Der EuGH habe für die USA ein „im Wesentlichen gleichwertiges Schutzniveau verneint“. Dies betreffe sowohl das nun unwirksame EU-US-Privacy-Shield als auch „alle anderen geeigneten Garantien aus Kapitel V der DSGVO“. Es seien also weder Standarddatenschutzklauseln noch BCR für sich genommen geeignet, um ein gleichwertiges Schutzniveau bei Datenübermittlungen in die USA zu erzeugen. Bei Verarbeitung in einem Drittland, in dem kein im wesentlich gleichwertiges Schutzniveau gegeben ist, seien zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen. Der BfDI gibt aber derzeit leider keine klare und verwertbare Aussage, welche Maßnahmen tatsächlich helfen könnten.

Verantwortlichen kann nur geraten werden, die Rechtsgrundlagen zu überprüfen und vor

allem bei der Einführung neuer Dienste genau abzuwägen und im Zweifel Dienste auszuwählen, die keine Daten in Drittländern verarbeiten.

#### Bußgeld gegen 1&1 und die Lebensgefährtin

Die ehemalige Lebensgefährtin eines 1&1-Kunden hatte über das Kundencenter dessen neue Telefonnummer erfahren, nachdem sie zur Authentifizierung lediglich Name und Geburtsdatum angeben musste. Der 1&1-Kunde wurde daraufhin Stalking-Opfer.

Der BfDI verhängte gegen den Verantwortlichen ein Bußgeld in Höhe von 9,55 Millionen Euro. Das Landgericht Bonn hat dieses Bußgeld nun auf 900.000 Euro herabgesetzt. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass ein grob fahrlässiger Verstoß vorliege. Das bloße Abfragen von Namen und Geburtsdaten sei nicht ausreichend, um die Kundendaten zu schützen. Jedoch sei das Verschulden als gering einzustufen und es hätte sich nur um einen geringen Datenschutzverstoß gehandelt.

Der BfDI betont, dass das Urteil zeige, dass es sich kein Unternehmen mehr leisten könne, den Datenschutz zu vernachlässigen.

Wir schließen uns dem an. Sofern datenschutzrechtliche Pflichten

vernachlässigt werden, kann dies Verantwortliche teuer zu stehen kommen. Aufsichtsbehörden und Gerichte schrecken nicht davor zurück.

### **Betriebsrat wegen Datenschutzverstößen aufgelöst**

In einem vom Arbeitsgericht Iserlohn zu entscheidendem Fall legten die Arbeitgeber (Antragsteller) den von ihnen geführten Gemeinschaftsbetrieb still. Den Arbeitnehmern wurde gekündigt. Einem Teil wurde ein neues Arbeitsverhältnis bei einer anderen konzernangehörigen Firma angeboten. Der Betriebsrat des Gemeinschaftsbetriebs versandte daraufhin eine E-Mail an Rechtsanwälte klagender Arbeitnehmer. Darin enthalten waren Informationen zu einem möglichen (Teil-)Betriebsübergang und ein Link, über den man die Möglichkeit hatte, ohne Passwort einen Ordner mit mehr als 150 MB herunterzuladen. Dieser wiederum enthielt eine Vielzahl von (besonderen) personenbezogenen Daten, beispielsweise Zulassungserklärungen von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Listen aller Beschäftigten mit Name, Tätigkeit und Entgeltgruppe, Auszüge eines persönlichen Outlookkalenders und weitere Dokumente, die von Rechtsanwälten in Kündigungsschutzprozessen eingeführt wurden. Antragsgemäß löste das Arbeitsgericht den Betriebsrat mit Beschluss vom 14. Januar 2020 – 2 BV 5/19 auf, weil dieser gemäß § 23 I S. 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) grob gegen seine Pflichten verstoßen habe, sodass die weitere Amtsführung untragbar erscheine. Die Sammlung, Aufbereitung und Zurverfügungstellung der oben genannten

Daten würden massive Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen darstellen, die Vertraulichkeit persönlicher Informationen sei durch die Weitergabe an Dritte missachtet worden und der Betriebsrat habe seine Kompetenzen massiv überschritten. Da die E-Mail auch an allgemeine E-Mail-Adressen verschickt wurde, wurden die Daten einem nicht kontrollierbaren Personenkreis zur Verfügung gestellt. Erschwerend kam hinzu, dass der Link nicht passwortgeschützt war und insofern die Daten auch von jedem eingesehen werden konnten, der den Link zufällig aufrief.

Der Verantwortliche sollte auch den Betriebsrat über datenschutzkonformes Handeln unterrichten und regelmäßig schulen.

### **DSK-Checkliste zur Orientierungshilfe Videokonferenzsysteme**

Die Datenschutzkonferenz (DSK) hat anlässlich der Unsicherheit bei der Nutzung von Videokonferenzsystemen eine Orientierungshilfe veröffentlicht und die wichtigsten Inhalte in einer Checkliste zusammengefasst und auf der Website zur Verfügung gestellt.

#### **Stand: 16. Dezember 2020**

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen zum Thema Datenschutz stehen Ihnen unsere zertifizierten Datenschutzbeauftragten gerne zur Verfügung.

Thomas Hesz, RA/StB; Marcel Peetz (M.Acc.), StB; Maria Gayer, RAin; Stefan Gräbe

Zertifizierte Datenschutzbeauftragte (TÜV)

Telefon: 09221 / 900 - 0

[info@frtpartner.de](mailto:info@frtpartner.de) [www.frtpartner.de](http://www.frtpartner.de)